

Niederhuber & Partner | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu
 Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu

EuGH: Keine uneingeschränkte Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden

Parteistellung von Nachbarn in UVP-Feststellungsverfahren jedoch nicht zwingend.

Es hatte sich abgezeichnet: Seit den Ausführungen der Generalanwältin (siehe NHP News Alert vom Dezember 2014) war damit zu rechnen, dass die in Österreich bislang vom Vollzug angenommene uneingeschränkte Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden für nachfolgende Genehmigungsverfahren so nicht haltbar ist. Mit Urteil vom 16.4.2015, C-570/13, folgte der EuGH nun der Generalanwältin – ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid, wonach keine UVP durchzuführen ist, kann einem Nachbarn (der ja keine Parteistellung im Feststellungsverfahren hat) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach den jeweiligen Einzelmaterialien nicht mehr mit dem Hinweis auf die Bindungswirkung von Bescheiden entgegen gehalten werden. In Zukunft werden also Genehmigungsbehörden dementsprechenden Einwendungen nicht mehr automatisch mit der Rechtskraft eines Feststellungsbescheides begegnen können, sondern ihre Zuständigkeit zur Durchführung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens (nochmals) selbst zu prüfen haben.

Barbara Pendl, Salzburg



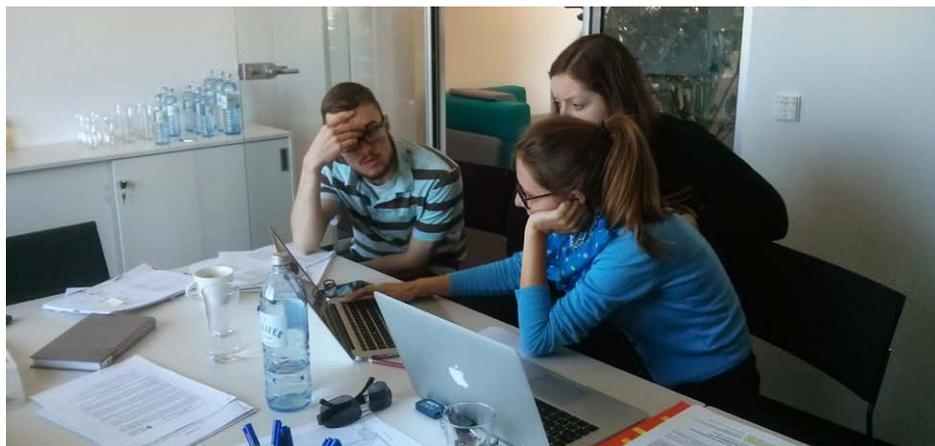
Vom Eise befreit sind Strom und Bäche ...

durch des Frühlings holden, belebenden Blick. Im Tale grünet Hoffnungsglück ... (Goethe) ... und die Vögel sind aus Miami zurück (Garfield)!

Wer sich einmal wirklich grundlegende Methodendiskussionen über Vogelschutz zu Gemüte führen möchte, dem sei das aktuelle Erkenntnis des BVwG vom 13.3.2015 zum Windpark Oberwaltersdorf ans Herz gelegt (siehe Splitter)! Aber der Frühling bietet auch sonst allerlei: EuGH-Judikatur zu UVP-Feststellungsverfahren, das BVwG läutet innerhalb von einem Jahr schon eine Judikaturwende zu Fragen der UVP-Kumulierungsbetrachtung ein usw ... In Miami ist es sicherlich nicht so spannend wie bei uns!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



2. Moot Court Umweltrecht voll im Gang

Auch in diesem Jahr unterstützt NHP Studierende der Uni Salzburg beim Moot Court Umweltrecht. Die vier Studierenden Christian Ennsgraber, Daniela Ranggetiner, Julia Menguser und Tobias Neugebauer schlüpfen in einem UVP-Verfahren zur Erweiterung eines Windparks mit Unterstützung von Barbara Pendl und Paul Reichel heuer in die Rolle des Umwelthanwalts und konnten ihren kritischen Standpunkt bei der Verhandlung am 11.5.2015 erfolgreich untermauern.

Zahlen, die uns beschäftigen:

Nach einer Meldung auf orf.at stehen im Bundesland Salzburg bereits 80 % der Löschteiche unter Naturschutz. Damit darf aber in aller gebotener Unaufgeregtheit die Frage gestellt werden, ob und wie sich Naturschutz einerseits und menschliche Entwicklung und Sicherheit andererseits vertragen. Bleibt nur noch zu hoffen, dass nicht doch eines Tages ein Brand ausbricht und die Feuerwehr nicht löschen darf, weil eine geschützte Unke im Löschwasser laicht ...

80

Splitter

WRG: Keine Geringfügigkeitsgrenze bei Verletzung von Rechten Dritter

Eine Brücke, die sowohl bei HQ30 als auch bei HQ100 zu einer zusätzlichen Überflutung eines Nachbargrundstücks von etwa 17 m² führt, stellt eine der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehende Rechtsverletzung dar (VwGH 26.2.2015, Ra 2014/07/0055) (PB).

WRG: Entschädigung bei Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Einem Bescheid, der ausschließlich ein Wasserschutzgebiet zum Schutz einer Wasserversorgungsanlage festlegt, ohne unter einem explizit über die Entschädigung zu entscheiden, darf – anders als dies der VwGH in ständiger Rechtsprechung annimmt – nicht unterstellt werden, er würde auch über das Entschädigungsbegehren Betroffener negativ absprechen (VfGH 11.3.2015, E 1193/2014) (EJ).



Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie

Bis 31.5.2015 muss die EU-Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Derzeit liegen die Ministerialentwürfe zur Umsetzung in der GewO, im EG-K sowie im MinroG vor. Geänderte Gefahrenklassen und -kategorien im Europäischen Chemikalienrecht können nun zur Einstufung als Seveso-Betrieb führen, wobei für solche Betriebe eine einjährige Übergangsfrist vorgesehen ist (DS).

Keine Parteistellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten UVP-Verfahren

Sowohl die unionsrechtlichen Vorgaben der UVP-RL als auch die Aarhus-Konvention gebieten es nicht, dass Bürgerinitiativen Parteistellung im vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren zukommt (BVwG 21.4.2015, W193 2012935-1/10E, Stadttunnel Feldkirch) (EJ).

Naturschutz: Projektsimmanente Minderungsmaßnahmen vs. Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL stellen die globale Kohärenz von Natura 2000 sicher. Sie sind klar von in das Projekt integrierten Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete zu unterscheiden (BVwG 13.3.2015, W102 2008321-1/19E, Windpark Oberwaltersdorf) (RP).



Was wäre Ihr
Artenschutzprojekt
ohne Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

Sport

Deutsches Urteil über befristete Arbeitsverträge für Profifußballer – zweiter Fall „Bosman“?

Urteil im Fall Heinz Müller hat wohl keine direkten Auswirkungen auf Österreich.

Ein Torhüter schloss mit dem FSV Mainz einen befristeten Arbeitsvertrag über drei Jahre. Nach deren Ablauf wurde der Vertrag um weitere zwei Jahre verlängert, danach nicht mehr. Der Fußballprofi klagte auf Unzulässigkeit der Befristung und Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses und drang damit vor dem Arbeitsgericht durch.

Die Auswirkungen dieses Urteils auf Österreich (in den Medien war verschiedentlich von einem neuen Fall „Bosman“ die Rede) dürften sich indes in Grenzen halten. Zur Frage von Kettenarbeitsverträgen bei Fußballprofis gibt es bereits seit dem Jahr 1999 eine klare Rechtsprechungslinie des OGH. Dort heißt es, dass es eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für die bei Profifußballern vorherrschende Branchenüblichkeit von Kettenarbeitsverträgen gibt. Sowohl Sportler als auch Vereine seien daran interessiert, sich den Anforderungen des Wettbewerbs möglichst flexibel anpassen zu können.

So hänge die Verlängerung unter anderem vom Ergebnis der Meisterschaftssaison, dem Spielerwechsel, der Publikumsabhängigkeit, der Anpassung in finanzieller und sportlicher Hinsicht sowie dem Leistungsvermögen des Spielers ab.

Peter Sander, Wien

Zeitliche Dimension bei der Kumulationsprüfung gemäß UVP-G 2000 – was gilt?

Bundesverwaltungsgericht sorgt für Verwirrung.

Zur Erinnerung: Das BVwG hat mit Erkenntnis vom 27.3.2014, W143 2000181-1/8E, ausgesprochen, dass – „analog“ zu Änderungsvorhaben gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 – bei der Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 (für Neuvorhaben) in zeitlicher Hinsicht jene Kapazitätsausweitungen maßgeblich seien, die in den letzten fünf Jahren genehmigt wurden.

Nun scheint ein aktuelles Erkenntnis des BVwG von dieser Rechtsprechung abweichen zu wollen: Zwar war in einem UVP-Feststellungsverfahren zur Frage der Kumulation von Einkaufszentren schlussendlich die Beschwerde der Umweltschützerin – mangels im Verfahren vor dem BVwG dokumentiertem Projektrealisierungswillen – zurückzuweisen. Allerdings waren davor vom Gericht bereits Sachverständige befasst worden. So wurde eine Sachverständige für Orts- und Landschaftsbild mit dem sanften Hinweis bestellt, dass die dem oben genannten Erkenntnis des BVwG zu Grunde liegende Rechtsansicht, „für die Kumulation seien im Analogieschluss nur jene Kapazitätsausweitungen miteinzurechnen, die in den letzten fünf Jahren genehmigt wurden“, nicht aufrecht erhalten werden könne.

Alles in allem der wohl nicht alltägliche Versuch einer Judikaturwende, ohne über die genannte Rechtsfrage selbst entscheiden zu können (BVwG 20.4.2015, W104 2101995-1/11E).

Im zweiten Verfahren ging es um die Kumulation von Hochwasserschutzprojekten. Ohne das Erkenntnis aus dem Jahr 2014 überhaupt zu erwähnen, führt das BVwG nunmehr aus, dass eine zeitliche Komponente bei der Anwendung besagter Kumulationsbestimmung nicht heranzuziehen ist – es sollen nicht nur zeitnah beantragte Vorhaben, sondern auch bestehende Anlagen in die Kumulationsbetrachtung miteinbezogen werden (BVwG 29.4.2015, W225 2008230-1/9E).

Paul Reichel, Salzburg



Personalia

Mag. Julian Engel neu am Standort Salzburg



Der Salzburger Julian Engel ist ausgebildeter Elektroniker. Anschließend an seine Lehre hat er die Matura am Werkschulheim Felbertal abgelegt. Nach dem Abschluss seines Studiums an der Uni Salzburg und dem Gerichtspraktikum ist Julian Engel seit März 2015 nun Teil des Teams von Niederhuber & Partner am Standort Salzburg.



Seminare

ÖWAV Seminar „Projektkommunikation bei Großprojekten; Öffentlichkeitsarbeit zu Begleitung und Beschleunigung von Großverfahren“

Sander, Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentlichkeitsinformation – Para-juristische Kommunikation

Reichel, Projektkommunikation zwischen Meinungsfreiheit und Medienrecht

2.6.2015, 12:30 bis 17:00 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

ÖWAV Kurs „Das ABC des Abfallrechts“

Suchanek, Abfallbehandlungsanlagen, Berufsrecht – Die abfallrechtliche Erlaubnis, Abfall- und Altlastensanierungsbeiträge

9.6.2015, 9:00 bis 17:15 Uhr, Hotel Heffterhof Salzburg, Maria-Cebotari-Straße 1-7, 5020 Salzburg

Logic4BIZ Informationstechnologie GmbH – Rechtsmanagementsysteme

Sander, Haftungsrechtlichen Fragestellungen rund um die Verwaltung von Rechtsvorschriften und Genehmigungen

18.6.2015, 13:00 bis 18:00 Uhr, Währinger Straße 61, 1090 Wien

NHP Reunion 2015

Am 25.3.2015 lud NHP zu einem Kanzlei-Event, das ganz unter dem Motto „Reunion“ stand. Neben allen aktuellen waren auch ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen. Weit gespannt war der thematische Bogen: Nach dem „Aufwärmen“ in den Wiener Kanzleiräumlichkeiten und gemeinsamem Bowling im US-amerikanischen 1950er-Flair des Oceanpark's (Millennium City) wurde nach der Kür des erfolgreichsten Bowling-Teams als kulinarischer Ausklang traditionelle Wiener Küche im Gasthaus „Nussgart'l“ im zweiten Bezirk geboten. Lustig war's - und wird sicherlich eine Wiederholung erfahren ...

WIEN

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

SCP Hirsch Marinescu & Partners SCA

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro